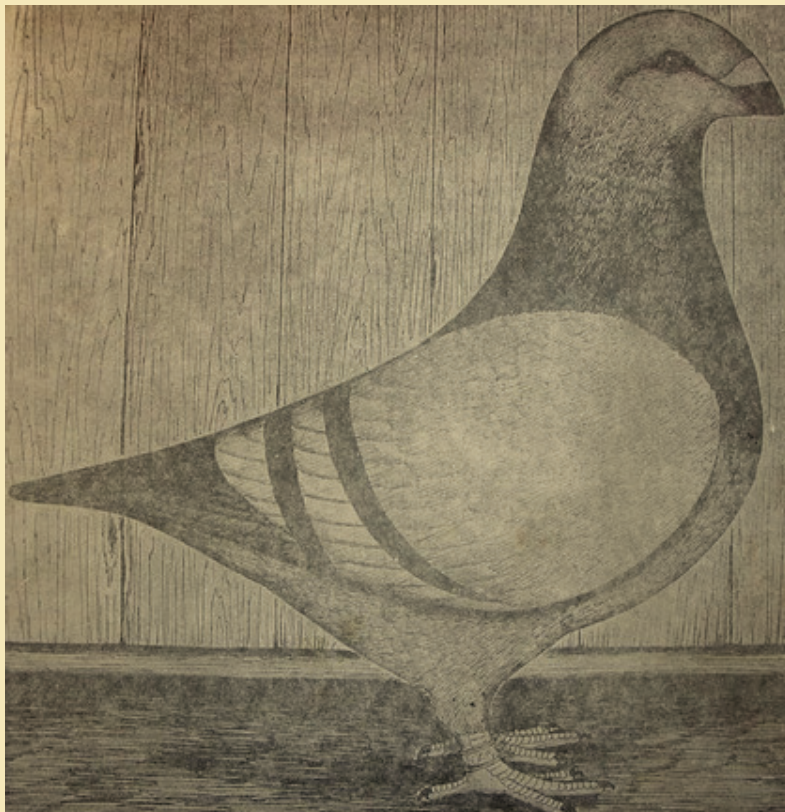


SATZUNG



des Vereins

**Giant Homer-Freunde Deutschland
von 2003**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Tätigkeitsbereich

Der Verein heißt „Giant Homer-Freunde Deutschland von 2003“ (nachstehend GHF genannt). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Brachstedt.

Das Geschäftsjahr des GHF beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

Der Verein ist unmittelbares Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. und somit auch unmittelbares Mitglied des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e. V.

Die Satzungen und Bestimmungen dieser beiden Organisationen werden vorbehaltlos anerkannt.

Der Tätigkeitsbereich des GHF erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des GHF ist die Ausübung und Förderung der Giant Homer-Zucht. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Vitalität, Resistenz, Gesundheit, Frohwüchsigkeit und Aufzuchtfreudigkeit der Tauben zu legen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Vertretung der Mitgliederbelange gegenüber Behörden, anderen Organisationen sowie der Öffentlichkeit.
- Aufklärung und Beratung der Mitglieder bezüglich der Zucht und Haltung der Giant Homer.
- Mitwirkung bei der Abfassung der Musterbeschreibung (Standard) für den Giant Homer.
- Benennung und Abberufung von Sonderrichtern.
- Abhaltung von Ausstellungen zur Verbreitung und Förderung der Giant Homer-Zucht.
- Die einheitliche Kennzeichnung der Giant Homer mit dem vom BDRG herausgegebenen, gesetzlich geschützten, geschlossenen Fußring (Bundesring) oder anderen anerkannten geschlossenen Fußringen.

Der GHF fördert die Belange des Tierschutzes. Er ist unpolitisch und konfessionsfrei.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des GHF dürfen nur für die satzungsmäßigen Belange verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Deutsche Antragsteller müssen Mitglied in einem Ortsverein des BDRG sein. Über den schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzulegen und zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss dem 1. Vorsitzenden bis zum 30.06. zugegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder die Satzung missachtet hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von wenigstens zehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb eines Monats ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung herbei zu führen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresbeitrag nach Umfang und Fälligkeit. Mitglieder, die den Kassierer ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten eine Ermäßigung von 10%. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht des GHF befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I die Mitgliederversammlung
- II der Vorstand
- III der Zuchtausschuss
- IV die Revision

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch ein Ehrenvorsitzender oder ein Ehrenmitglied) eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Genehmigung des vom Kassierer nach Maßgabe des Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
2. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder.
3. Die Entgegennahme der Berichte der Revisoren.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Festsetzung des Jahresbeitrages nach Höhe und Fälligkeit.
6. Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
7. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
8. Die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
9. Die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
10. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
11. Die Beschlussfassung über den Antrag auf Entziehung des Wortes in der Mitgliederversammlung.
12. Die Beschlussfassung über den Antrag auf Verweisung aus dem Versammlungsraum.
13. Die Beschlussfassung über die Zulassung der Presse oder anderer Medien zur Mitgliederversammlung.
14. Die Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Mitgliederversammlung darf der Versammlungsleiter den Antrag stellen, die Mitgliederversammlung möge einen Wortentzug oder eine Verweisung aus dem Versammlungsraum gegen ein Mitglied beschließen. In Ange-

legenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Herbst, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende nach Maßgabe des Vorstandes fest.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der 1. Schriftführer fertigt das Protokoll. Im Verhinderungsfall bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

Die Abstimmungsart legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 30 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter darf Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse oder anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, zur Vereinsauflösung eine solche von wenigstens 80 % und zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von mindestens 90 % erforderlich.

Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren gilt sinngemäß die Wahlordnung des VDT, die in der Geschäftsordnung niedergeschrieben und nicht Teil der Satzung ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Datum der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Person des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Abstimmungsart.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer in ein Protokollbuch einzutragen.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Dringlichkeitsanträge, die nach obigem Termin oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt dieses Organ. Zur Antragsannahme ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Weitere Mitgliederversammlungen

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Vorstandes einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden verlangt wird. Für die weiteren Mitgliederversammlungen gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Der Vorstand, die Vereinsvertretung

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassierer,
- dem 2. Kassierer,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer,
- dem 1. Zuchtwart,
- dem 2. Zuchtwart,
- dem 1. Beisitzer,
- dem 2. Beisitzer und
- dem 3. Beisitzer

Weitere Mitglieder dürfen von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder darf für den Verein allein handeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder nach mündlicher Absprache zwischen den beiden Vorsitzenden tätig werden darf.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Erstellung der Jahresberichte
6. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern in der Mitgliederliste
7. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder eines Revisors gemäß §14
8. Zuerkennung der Silbernadel und der Goldnadel

Die einzelnen Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Die Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied und jeder Revisor sind einzeln zu wählen. Näheres regelt die Wahlordnung des VDT, die in der Geschäftsordnung sinngemäß niedergeschrieben und nicht Bestandteil der Satzung ist.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von wenigstens einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der 2. Schriftführer fertigt das Protokoll. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Sitzungsleiter den Protokollführer. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss bestimmt die Zuchtrichtlinien gemäß dem Rassetaubenstandard. Er wird gebildet von den beiden Zuchtwarten, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 2. Schriftführer, den Sonderrichtern und den zwei Beisitzern. Vorsitzender dieses Organs ist der 1. Zuchtwart. Er beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per email ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Zuchtausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Zuchtwartes. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Zuchtwarte, anwesend sind.

Die Sitzung des Zuchtausschusses leitet der 1. Zuchtwart. Der 2. Schriftführer fertigt das Protokoll. In dessen Verhinderungsfall bestimmt der 1. Zuchtwart den Protokollführer. Die Beschlüsse des Zuchtausschusses sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom 1. Zuchtwart zu unterschreiben.

§ 17 Die Revision

Die drei Revisoren haben die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Kassenführung, zu überprüfen. Mindestens eine Revision ist jährlich von wenigstens zwei Prüfern durchzuführen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Die Revisoren dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören.

§ 18 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.05.2003 errichtet.

Die Geschäftsordnung

Der Vorstand

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er vollzieht die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende ist der Vertreter und der Repräsentant des Vereins. Er eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung, stellt deren satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest, verliest die Tagesordnung, veranlasst die Worterteilung, führt den Wortentzug oder die Verweisung aus dem Versammlungsraum gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung durch und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

Ferner obliegt ihm die Mitgliederverwaltung.

Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder nach Absprache.

Der 1. Kassierer

Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse und erledigt die Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Mittels ordnungsgemäßer Buchführung erbringt er den Nachweis über Einnahmen und Ausgaben. Zum Abschluss des Geschäftsjahres erstellt er die Bilanz und fertigt den Haushaltsvoranschlag.

Der 2. Kassierer

Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer bei dessen Abwesenheit oder nach Absprache.

Der 1. Schriftführer

Der 1. Schriftführer protokolliert den Inhalt der Mitgliederversammlung und führt das diesbezügliche Protokollbuch.

Der 2. Schriftführer

Der 2. Schriftführer protokolliert den Inhalt der Vorstandssitzung und der Sitzung des Zuchtausschusses. Daneben führt er die entsprechenden Beschlussbücher.

Der 1. Zuchtwart

Der 1. Zuchtwart bestimmt die Richtlinien für die Zucht in Anlehnung an den Rassetaubenstandard. Er leitet die Sitzung des Zuchtausschusses, schult die Sonderrichter, schlägt sie vor und betreibt gegebenenfalls deren Ablösung.

Der 2. Zuchtwart

Der 2. Zuchtwart vertritt den 1. Zuchtwart bei dessen Abwesenheit oder nach Absprache.

Die Beisitzer

Die Beisitzer sind organisatorisch an bestimmte Funktionen nicht gebunden. Sie wirken bei der Entscheidungsfindung im Vorstand und im Zuchtausschuss mit. Ferner dürfen sie jederzeit zu besonderen Aufgaben herangezogen werden.

Die Revision

Die Revisoren überwachen die Geschäftsführung des Vorstandes. Insbesondere überprüfen sie die Kassengeschäfte. Nach Anmeldung dürfen sie jederzeit Kontrollen durchführen.

Die Wahlordnung

Zur einheitlichen und geregelten Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren unterwirft sich der GHF folgender Wahlordnung, die der des VDT weitestgehend entspricht.

§1

Alle Wahlen dürfen nur von der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. In der Einladung zu dieser Versammlung sind die zu wählenden Vorstandsmitglieder und Revisoren anzugeben

§2

Da in der Regel nicht alljährlich der Gesamtvorstand sowie die Revisoren, sondern nur einzelne Mitglieder zur Wahl stehen, übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters. Steht er selbst zur Wahl, führt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe durch. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

§3

Vor der Wahl ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen. Ihnen sind gegebenenfalls die Stimmkarten auszuhändigen.

§4

Alle anstehenden Wahlen sind einzeln durchzuführen. Eine Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang (Blockwahl) ist unzulässig.

§5

Vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied – natürliche Person – für eine Vorstandstätigkeit.

§6

Allen Bewerbern für ein Vorstands- oder Revisorenamt ist vor der Wahl Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen.

§7

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren erfolgt geheim. Sie darf nur auf Antrag offen geschehen. Verlangt nur ein Mitglied die geheime Wahl, ist dem Begehren zu entsprechen und mit Stimmzetteln zu votieren. Hierfür bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Stimmzähler, denen das Verteilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel obliegt. Das Ergebnis der Auszählung ist dem Wahlleiter mitzuteilen, der es sofort der Mitgliederversammlung bekannt gibt.

§8

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

§9

Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit – z.B. bei mehr als zwei Bewerbern –, so ist unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, wird die Wahl einmal wiederholt. Besteht dann wiederum ein Patt, entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort ziehen lässt.

§10

Nach Abschluss des Wahlverfahrens fragt der Wahlleiter den gewählten Bewerber, ob er das Amt annehme. Wird dies bejaht, tritt die Wahl sofort in Kraft.

§11

Das Wahl- und das Abstimmungsergebnis sind in das Protokoll der Mitgliederversammlung einzutragen

Der Wahlmodus

Ungeachtet der Wahlen in der Gründungsversammlung, werden die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren folgendermaßen gewählt:

- a) Im Jahr 2004 – der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, der 1. Zuchtwart, der 2. Beisitzer und der 2. Revisor –
- b) Im Jahr 2005 – der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Beisitzer und der 3. Revisor –
- c) Im Jahr 2006 – der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 2. Zuchtwart, der 1. Revisor und der 3. Beisitzer.

Diese Wahlen wiederholen sich dann in dreijährigen Rhythmen. Das bedeutet: Die Vereinsämter zu a) werden im Jahr 2007, die zu b) im Jahr 2008 und jene zu c) im Jahr 2009 erneut besetzt, usw.

Die Ehrungsordnung

Ehrenvorsitzender

Zu Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung 1. Vorsitzende auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenvorsitzende genießen Beitragsfreiheit im GHF.

Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit im GHF.

Silberne Ehrennadel

Nach einer Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren kann einem Mitglied die Silbernadel zuerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Vorstandsjahre zählen doppelt.

Goldene Ehrennadel

Nach einer Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren kann einem Mitglied die Goldnadel zuerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Vorstandsjahre zählen doppelt.

